



Ausführungsbestimmungen

Selektion Kantonalkader Nachwuchsschützen

Reg. Nr. 5.5.3

Ausgabe 2014

Art. 1 Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Art. 2 Voraussetzungen

Mitglied des Kantonalkaders können Nachwuchsschützen werden, welche an den Sichtungsschiessen teilnehmen und die ausgeschriebenen Trainings besuchen.

Teamfähige, leistungswillige und entsprechende Resultate erbringende Nachwuchsschützen werden in Absprache mit den Trainern vom Chef Nachwuchs/Ausbildung in das Kantonalkader aufgeboden.

SSV Kadermitglieder und Absolventen einer Sport- oder Talentschule nehmen wenn möglich am Sichtungsschiessen und an den Trainings teil.

Art. 3 Grundsatz

Alle Nachwuchsschützen, welche das Sichtungsschiessen bestreiten sowie die ausgeschriebenen Trainings absolvieren, an diesen Anlässen entsprechende Resultate erreichen, sind grundsätzlich zu allen Wettkämpfen zugelassen.
Die Teilnahme an den Wettkämpfen ist von der Anzahl Startplätzen abhängig.

Art. 4 Selektionsinstanz

Die Selektionsinstanz besteht aus dem Chef Nachwuchs/Ausbildung, Ressort Chef Gewehr 10m, Ressort Chef Gewehr 50m und den Trainern.

Art. 5 Selektionsgrundlagen

Die Selektion erfolgt auf der Basis

- von Direktvergleichen an vorbestimmten Wettkämpfen und Trainings
- der körperlichen Leistungsfähigkeit
- der Einhaltung der Kriterien der Athleten-Vereinbarung

Art. 6 Recht auf Selektion

Es besteht kein Anrecht auf eine Selektion. Gegen Selektionsentscheide der Selektionsinstanz besteht keine Rekursmöglichkeit.

Wo die Leistungsanforderungen nachweisbar nicht erfüllt sind kann die Selektionsinstanz auf eine Selektion verzichten.

Die Selektionsinstanz kann aufgrund medizinischer Umstände oder bei ungenügenden Leistungen in der Vorbereitung auf einen Selektionsentscheid zurückkommen.

Art. 7 Anpassen der Selektionsrichtlinien

Auf Grund bedeutender unvorhergesehener Situationen kann der Kantonalvorstand des BSV Anpassungen an den vorliegenden Selektionsrichtlinien vornehmen.

Änderungen werden den Nachwuchsschützen mitgeteilt.

Änderungen dürfen die Selektion für einen Wettkampf nicht zum Nachteil eines einzelnen Nachwuchsschützen beeinflussen.

Art. 8 Eröffnung der Selektionsentscheide

Die Selektionsentscheide werden den Selektionierten durch den Chef Nachwuchs/Ausbildung mitgeteilt.

Die Selektionsinstanz behält sich das Recht vor, zur Verfügung stehende Kontingente nicht vollständig auszuschöpfen.

Genehmigt vom KV BSV anlässlich der Sitzung vom 28. Februar 2014

Der Präsident:

Marcel Suter

Die Abteilung Nachwuchs/Ausbildung:

Walter Umbricht